

Es wird folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Satzung vom

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 02.04.2014 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim beschlossen:

Artikel I

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt § 23 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 außer Kraft.